



Freundeskreis Max-Planck-Gymnasium e.V.

Satzung des Freundeskreis Max-Planck-Gymnasium Rüsselsheim e. V. Fassung ab dem 4. September 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Max-Planck-Gymnasium Rüsselsheim e.V. Sein Sitz ist Rüsselsheim.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Aufgabe des Vereins ist es die Unterrichts- und Erziehungsarbeit des MPG ideell und materiell zu fördern. Weiterhin hat er zur Aufgabe
 - den Kontakt mit ehemaligen Schülern/Schülerinnen, Lehrkräften und Eltern zu pflegen
 - den Kontakt zwischen allen Gruppen der Schulgemeinde zu fördern und zu pflegen
 - Förderer der Arbeit des MPG zu suchen und den Kontakt mit diesen zu pflegen
 - finanzielle Zuwendungen für die Arbeit des MPG zu erbitten.
3. Um diese Ziele zu erreichen, wird sich der Verein intensiv um
 - Spenden durch Eltern und Dritte
 - Beiträge
 - Sponsorengelder
 - anderweitige Einnahmen (z.B. aus Veranstaltungen) bemühen.
4. Im Rahmen seiner Zweckbestimmung kann der Verein
 - Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen gewähren (inkl. Zuschüsse an einzelne Schüler und Schülergruppen)
 - Beschaffungen jedweder Art z. G. des MPG vornehmen
 - besondere Leistungen von Einzelpersonen oder Personengruppen honorieren
 - eigenständige Veranstaltungen durchführen
 - laufende Projekte zur Nachmittagsbetreuung von Schülern organisieren bzw. diesbezügliche Maßnahmen des MPG unterstützen.
5. Die Arbeit des Schulleiternbeirates wird finanziell abgesichert, da seitens des SEB z. G. des Vereins keine eigene Kasse geführt wird und keine Spenden vereinnahmt werden. Dies wird seitens des SEB durch einen entsprechenden verbindlichen Beschluss festgelegt. Dem SEB werden jährlich DM 500,-- für Repräsentationskosten auf Nachweis erstattet. Sollten die Kosten des SEB höher sein, werden diese bei ausreichender Kassenlage gegen Beleg erstattet. Der Festbetrag von DM 500,00 kann ab dem Jahr 2000 jährlich um DM 25,00 erhöht werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Nach Einführung des Euro beträgt der Festbetrag 300,00 Euro und die jährliche Erhöhung 15,00 Euro.
6. Die beschafften Gegenstände werden der Schule als Dauerleihgabe zur Nutzung und Wartung überlassen.



Freundeskreis Max-Planck-Gymnasium e.V.

Satzung des Freundeskreis Max-Planck-Gymnasium Rüsselsheim e. V. Fassung ab dem 4. September 2019

7. Das Vermögen des Vereins ist zinstragend anzulegen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Die Mitglieder haben weder beim Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins einen Anspruch an das Vereinsvermögen.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) **Austritt.** Die Kündigung der Mitgliedschaft ist einmal jährlich zum 01.08. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Die formlose, schriftliche Kündigung muss spätestens zum 01. Juli des Jahres der Geschäftsstelle vorliegen, um wirksam zu werden (zum Schuljahreswechsel).
 - b) **Ausschluss.** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereines zuwiderhandelt. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes.
 - c) Tod des Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeitrag, Streichung aus der Mitgliederliste

Der Mindestmitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 1,25 € pro Monat. In Ausbildung befindliche Mitglieder zahlen die Hälfte. Änderungen der Höhe des Mindestbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, der für juristische Personen vom Vorstand festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Ein Mitglied, das länger als 6 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres aus der Mitgliederliste zu streichen.



Freundeskreis Max-Planck-Gymnasium e.V.

Satzung des Freundeskreis Max-Planck-Gymnasium Rüsselsheim e. V. Fassung ab dem 4. September 2019

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden, dem/der Kassenverwalter/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu 7 weiteren Mitgliedern (Beisitzer/innen). Die Zahl der Beisitzer/innen wird von der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Dies geschieht in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vorstandswahlen erfolgen geheim und für die Dauer von 3 Jahren. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes oder durch Rücktritt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.

Die/Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Für die Beschlussfassung des Vorstandes gilt § 28, Abs. 1 i. V. mit § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiräte aus dem Kreis der Mitglieder zu berufen.
Der Vorstand beschließt im Einvernehmen mit der Schulleitung über die erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 2.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in allen gesetzlichen und den nachfolgenden Fällen zuständig:

1. Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
2. Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichts
3. Änderung der Satzung
4. Die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes
5. Auflösung des Vereins
6. Wahl von zwei Kassenprüfern



Freundeskreis Max-Planck-Gymnasium e.V.

Satzung des Freundeskreis Max-Planck-Gymnasium Rüsselsheim e. V. Fassung ab dem 4. September 2019

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich verlangt.
2. Die Einberufung zu der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 6 Abs. 1 der Satzung. Die Einladung ist allen Mitgliedern unter Angabe des Orts und der Zeit der Abhaltung sowie der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sollten rechtzeitig vorher beim Vorstand gestellt werden.

§ 9 Leitung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied. Er erteilt das Wort, ist jedoch berechtigt, die Redezeit zu beschränken und den Redner zu unterbrechen.
2. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Abstimmungen erfolgen nur dann geheim und schriftlich, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
4. Über die Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Alle Wahlen werden geheim durchgeführt. Dabei gilt folgende Wahlordnung: Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang reicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Das Los wird von dem/der Versammlungsleiter/in gezogen.

§ 10 Satzung

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
2. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich
3. Zur Änderung des Zweckes des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins sowie Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das



Freundeskreis Max-Planck-Gymnasium e.V.

Satzung des Freundeskreis Max-Planck-Gymnasium Rüsselsheim e. V. Fassung ab dem 4. September 2019

Vermögen des Vereins an den Schulträger der Max-Planck-Schule, der es unmittelbar für Zwecke der Max-Planck-Schule im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Verwendung der Mittel aus Elternspenden, Spenden Dritter und Sponsorengelder

Unter Beachtung von § 2 der Satzung gelten für die Mittelverwendung folgende Regeln: 1a) Über die Verwendung der Elternspende und der Einnahmen aus schulischen

Veranstaltungen, deren Erlöse dem Verein zugehen, entscheidet ein Bewilligungsausschuss, dem mit Stimmrecht 2 Vertreter/innen des Schulelternbeirats (SEB), 1 Vertreter/in der Schulleitung (SL) und 1 Vertreter/in der Schülerversammlung (SV) angehören. SEB, SL und SV benennen ihre jeweiligen Vertreter/innen für die Dauer eines Schuljahres und teilen ihre Entscheidung dem Freundeskreis mit.

1b) Der Bewilligungsausschuss tagt unter dem Vorsitz eines beauftragten Mitglieds des Freundeskreises. Die/Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Der Bewilligungsausschuss tagt bei Bedarf oder auf Antrag von einer der drei genannten Säulen der Schulgemeinde.

1c) Bei Abstimmungen im Bewilligungsausschuss ist ein Antrag bei Stimmgleichheit abgelehnt.

2. Zweckbestimmte Spenden werden entsprechend ihrer Zweckbindung verwandt.
3. Mitgliedsbeiträge unterliegen in ihrer Verwendung der freien Entscheidung des Vorstandes unter Beachtung der §§ 2 und 6,6.
4. Die Ausgaben z. G. des Schulelternbeirates werden aus der Elternspende finanziert.
5. Über die Verwendung der unter 2 u 3 genannten Mittel erstattet der Verein jährlich im Januar Bericht und gibt diesen der Schulkonferenz, dem SEB und der SV zur Kenntnis.

Rüsselsheim, 04.09.2019